

6.1. Der politische Charakter und die Funktion der Entscheidungen der Organe des Staatsapparates

6.11 Zum Begriff der Entscheidung

Die Organe des Staatsapparates bzw. die in ihrem Auftrag handelnden Staatsfunktionäre treffen in Ausübung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit vielfältige Entscheidungen, mit denen sie im Rahmen ihrer Kompetenz Aufgaben stellen und Maßnahmen zu deren Verwirklichung festlegen. Verhaltensregeln fixieren. Rechte gewähren und Pflichten auferlegen bzw. ändern oder aufheben sowie Sanktionen festsetzen. Die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates ergehen auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze der Volkskammer sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen. Die Entscheidungen werden mit dem Ziel getroffen, maximale politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ergebnisse bei der Erfüllung der Hauptaufgabe mit minimalem Einsatz von Zeit, Kräften und Mitteln zu erreichen sowie Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin zu gewährleisten.

Die Organe des Staatsapparates treffen die wichtigsten Entscheidungen in der Form *allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften*. Dazu gehören vor allem die *Verordnungen* des Ministerrates sowie die *Anordnungen* des Vorsitzenden des Ministerrates sowie der Minister und Leiter anderer zentraler Organe. Diese Entscheidungen sind als Akte der Rechtsetzung Ausdruck der staatsrechtlichen Kompetenz dieser Organe. *Sie sind häufig Quellen des Verwaltungsrechts und werden dementsprechend in diesem Kapitel bei der Darstellung der verschiedensten Arten staatlicher Entscheidungen berücksichtigt.*

Charakteristische *Entscheidungen im Rahmen der vollziehend-verfügenden Tätigkeit* (bei denen es sich ebenfalls um Rechtsvorschriften handeln kann) sind Beschlüsse des Ministerrates der DDR und der örtlichen Räte, Weisungen des Vorsitzenden des Ministerrates, Durchführungsbestimmungen und Weisungen der Minister und Leiter anderer zentraler Organe, Weisungen der Vorsitzenden der örtlichen Räte und der Leiter der Fachorgane. Weiterhin gehören dazu Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter gegenüber Bürgern sowie Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht im Unterstellungsverhältnis ergehen.

6.1.2. Der politische Charakter der Entscheidungen

In den Entscheidungen der Organe des Staatsapparates kommt deutlich der politische Charakter ihrer Tätigkeit zum Ausdruck. Mit den Entscheidungen werden in Verwirklichung der Politik von Partei und Staatsmacht politische, wirtschaftliche, kulturelle oder sonstige gesellschaftliche Ziele und Aufgaben festgelegt und wird deren Durchführung organisiert.

Der Ministerrat trifft in Durchsetzung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse Entscheidungen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere zur plan-